

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

**Achtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes
(Einführung einer Wettbürosteuer)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 2

Besteuerung von Wettbüros

§ 9

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt der Betrieb eines Wettbüros, in dem das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist (Wettbürosteuer).

§ 10

Wettbüros, Anzeigepflichten

(1) Wettbüros im Sinne dieses Gesetzes sind Wettvermittlungsstellen, die neben der Annahme von Wetten auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse an Bildschirmen ermöglichen.

(2) Wer ein Wettbüro in Betrieb nimmt, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der in § 6 Absatz 2 genannten Steuerstelle schriftlich anzuzeigen.

(3) Jede Änderung des Betriebs, die sich auf die Steuer auswirkt, ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der in § 6 Absatz 2 genannten Steuerstelle schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.

§ 12

Bemessungsgrundlage, Steuersatz

(1) Ein Bildschirm ist jede feste oder mobile elektrische Anzeige, die es ermöglicht, Wettveranstaltungen oder Wettergebnisse zu verfolgen. Der Bildschirm kann ein eigenständiges Gerät oder Teil eines Gerätes sein.

(2) Die Steuer für den in § 9 bezeichneten Aufwand beträgt je Bildschirm und angefangenen Kalendermonat 60 Euro.

§ 13

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der in § 9 genannte Aufwand ausgeführt worden ist.

§ 14

Besteuerungsverfahren, Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 9 hat der Steuerschuldner im Sinne von § 11 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) für den Vormonat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 der Abgabenordnung).

(2) Die Steuer in den Fällen von § 9 ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.

(3) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nur dann, wenn die Steuerstelle bei der Festsetzung der Steuer von der Selbstberechnung abweicht.

§ 15

Nachschau

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die Bediensteten der zuständigen Steuerstelle ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 11 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Wettbürosteuer-Nachschau). Die in § 11 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.“

Artikel 2

Das Bremische Abgabengesetz vom 23. Mai 1962 (Brem.GBl. 1962, 139), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 lautet wie folgt:

„die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 30 mit der Maßgabe, dass

- a) bei der Hundesteuer in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden darf,
 - b) bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 oder § 261 Strafgesetzbuch oder Verstößen gegen §§ 2 und 4 bis 6 Bremisches Spielhallengesetz mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Spielhallengesetz zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
 - c) bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 oder § 261 Strafgesetzbuch oder Verstößen gegen § 5 des Bremischen Glückspielgesetzes mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Glückspielgesetzes zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2)“ durch die Wörter „5. Oktober 2015 (Brem.GBl. 2015, 448)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Andere Städte hatten in den vergangenen Jahren eine kommunale Vergnügungssteuer für das Vermitteln und Verfolgen von Wetten eingeführt (sogenannte Wettbürosteuer). Die Freie Hansestadt Bremen ist als Haushaltsnotlageland dazu gehalten, sämtliche neue Einnahmepotenziale auszuschöpfen. Dies wird durch die Erweiterung der Besteuerungstatbestände im Bremischen Vergnügungssteuergesetz erreicht, indem nunmehr eine Besteuerung von der Vermittlung und der Verfolgung von Wetten in Wettbüros erfolgt. Die besondere Vergnügungssteuer auf Wettbüros wird umgangssprachlich Wettbürosteuer genannt.

Neben der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs in Bremen ist die Einführung einer Wettbürosteuer erforderlich, um den ausufernden Markt der Wettvermittlungsstellen (Wettbüros) in Bremen ökonomisch zu regulieren. Wetten, insbesondere Live-Wetten, sind ähnlich suchtgefährdend wie Geldspielautomaten, für die bereits eine Besteuerung nach dem Bremischen Vergnügungssteuergesetz stattfindet. Im Interesse eines effektiven Spielerschutzes im Hinblick auf die vorhandene Suchtgefahr soll der Betrieb der Wettbüros ähnlich wie bei der kommunalen Besteuerung von Geldspielgeräten wirtschaftlich begrenzt werden, da die anfallende Wettbürosteuer die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Betreiber vor Ort beeinflusst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Bremisches Vergnügungssteuergesetz)

Abschnitt 2 (Besteuerung von Wettbüros)

Bei der Wettbürosteuer handelt es sich nach herrschender Auffassung um eine Unterart der kommunalen Vergnügungssteuer. Aus Gründen der Klarheit wurden eigenständige Regelungen in einem separaten Abschnitt im Bremischen Vergnügungssteuergesetz geschaffen, um die Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten und Ausspielungen bzw. von Wettbüros voneinander rechtstechnisch abzugrenzen.

Zu § 9 (Steuergegenstand)

Der Besteuerung unterliegt der Betrieb eines Wettbüros im Land Bremen, in dem das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist (Wettbürosteuer).

Ein Glücksspiel liegt nach dem Glücksspielstaatsvertrag vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Eine Differenzierung zwischen nach Wettgrund, wie z. B. Sport- oder Pferdewetten, oder die Art der Wette wie Einzelwette, Kombinationswette, Systemwette oder Livewette ist für die Besteuerung nicht relevant, da die unterschiedlichen Wettarten im Rahmen einer typisierenden Betrachtung einen identischen Aufwand des Wettenden durch den Einsatz von Geld auslösen.

Die reine Vermittlung von Wetten löst für sich genommen noch keine Besteuerung aus, da der zu steuernde Wettkonsum in Form der Vergnügung des Wettenden erst durch das Verfolgen der Wette vor Ort im Wettbüro entsteht. Maßgebendes Kriterium ist daher zudem das Verfolgen der Wettveranstaltungen oder Wettergebnisse.

Für die Besteuerung ist es nach den verfahrensrechtlichen Regelungen des § 40 der Abgabenordnung unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Für die Besteuerung kommt es daher auch nicht auf ordnungsrechtliche Erlaubnisse an (siehe auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. April 2016 – 14 A 1648/15 –, juris).

Zu § 10 (Wettbüros, Anzeigepflichten)

Der Glücksspielstaatsvertrag setzt den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Veranstaltung von Wetten fest. Die Maßstäbe des Glücksspielstaatsvertrags formulieren Ziele, wie Suchtbekämpfung, Jugendschutz oder Schwarzmarktbekämpfung. In § 5 Absatz 4 des Bremischen Glücksspielgesetzes ist hierfür der Begriff der „Wettvermittlungsstelle“ vorgesehen. Umgangssprachlich werden diese jedoch als „Wettbüros“ bezeichnet. Wettbüros sind im steuerlichen Sinn daher solche Wettvermittlungsstellen, die neben der Annahme von Wettscheinen, z. B. an Wettautomaten, Terminals oder ähnlichen Wetteinrichtungen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse an Bildschirmen ermöglichen.

Die Anzeigepflichten entsprechen sinngemäß § 4 des Gesetzes und dienen der Steuerstelle zur Überprüfung des steuerpflichtigen Vorgangs, insbesondere bei Beginn (Inbetriebnahme) und Beendigung (Betriebsaufgabe) der Steuerpflicht.

Zu § 11 (Steuerschuldner)

Die Vorschrift normiert den Betreiber des Wettbüros als Steuerschuldner. Dies entspricht den Regelungen in § 2 Absatz 1 des Gesetzes, wonach der Automatenaufsteller als Steuerschuldner bestimmt wird. Der Steuerschuldner wälzt die Wettbürosteuer kalkulatorisch auf den Wettenden als Steuerträger um, indem er entsprechende betriebswirtschaftliche Überlegungen anstellt.

Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, sind nach § 44 der Abgabenordnung Gesamtschuldner.

Zu § 12 (Bemessungsgrundlage, Steuersatz)

Eine Gleichartigkeit mit einer bundesgesetzlichen Steuer muss gemäß Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes bei der Einführung der neuen kommunalen Steuerart ausgeschlossen werden. Die Vergnügungssteuer ist nach ständiger Rechtsprechung deswegen nicht mit der Umsatzsteuer vergleichbar, weil sie auf die Spieler kalkulatorisch abgewälzt werden kann und dem Automatenaufsteller kein Vorsteuerabzug zusteht. Eine Wettbürosteuer muss jedoch auch an der Rennwett- und Lotteriesteuer gemessen werden, da die Wettvermittlungssätze von der Umsatzsteuer befreit sind (§ 4 Nummer 9b Umsatzsteuergesetz). Die Rennwett- und Lotteriesteuer lässt ebenfalls keinen Vorsteuerabzug zu und knüpft an den Nennwert der Wette an. Dementsprechend ist es nicht möglich, die Steuer an den Wert der Wette anzuknüpfen.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) vom 12. Februar 2014 zum Aktenzeichen 1 BvL 11/10 zur Bremischen Vergnügungssteuer wurde für den Stückzahlmaßstab bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit entschieden, dass eine tragfähige Rechtfertigung dafür, statt des auf den Vergnügungsaufwand der einzelnen Spieler bezogenen Wirklichkeitsmaßstabs auch nach Einführung der manipulationssicheren Zählwerke für Gewinnspielautomaten zum 1. Januar 1997 einen an der Automatenstückzahl orientierten pauschalierenden Ersatzmaßstab für die Besteuerung zu verwenden, nicht besteht (BVerfGE 123, 1 <20 f., 27 f., 34 f.>). Es ist nach dieser Entscheidung auch nicht ersichtlich, dass ein wirklichkeitsnäherer Maßstab als der Stückzahlmaßstab aus anderen rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stünde, weil ein stärker am Aufwand der Spieler orientierter Maßstab mit dem Unionsrecht nicht vereinbar wäre (vergleiche BVerfGE 123, 1 <35>).

Bei der Besteuerung des Betriebs von Wettbüros, in denen das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist, verhält es sich jedoch anders als beim Automatenspiel. Der Aufwand des Wettenden entsteht durch den Einsatz von privaten Mitteln zum Abschluss und der Verfolgung der Wette. Bei dieser Vergnügungsart kommt es wesentlich auf die mögliche Verfolgung an Bildschirmen an. Wettbüros haben ihr Angebot derart auf die Konsumenten ausgelegt, dass der Wettende zum Verweilen eingeladen wird. Dies geschieht z. B. durch die Bewirtung vor Ort und den Aushang von Bildschirmen zur Verfolgung der Wettveranstaltungen oder Wetterergebnisse. Ein Bildschirm ist jede feste oder mobile elektrische Anzeige. Der Bildschirm kann ein eigenständiges Gerät oder Teil eines Geräts sein. In Betracht kommen daher u. a. Fernsehgeräte, Wettautomaten mit Bildschirmen, aber auch transportable Computer. Solche Bildschirme ver-

fügen in Abgrenzung zu den Wettautomaten mit Geldeinwurf gemeinhin nicht über manipulationssichere Zählwerke, da sie nur der Verfolgung dienen. Da sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur auf Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bezieht, bei denen der Aufwand der Automatenspieler realitätsnäher durch den Einwurf im manipulationssicheren Zählwerk abgebildet werden kann, greifen diese Überlegungen nicht auf reine Bildschirme zur Wettverfolgung durch. Daher ist eine Steuerbemessung nach der Stückzahl wie bei Spiel- und Unterhaltungsautomaten ohne manipulationssicheres Zählwerk entsprechend geboten. Dieser Stückzahlmaßstab bildet das Wettvergnügen realitätsnahe ab.

Die Steuer beträgt analog zu § 3 Absatz 3 Nummer 1a des Gesetzes (bei Automaten ohne manipulationssicheres Zählwerk, ohne Gewinnmöglichkeit in ähnlichen Unternehmen) je Bildschirm und angefangenen Kalendermonat 60 €. Dadurch könnten Steuerfestsetzungen im Land Bremen in Höhe von schätzungsweise 400 000 € vorgenommen werden (bei ca. 40 Wettbüros mit je 15 Bildschirmen).

Zu § 13 (Entstehung der Steuer)

Wie bei der Besteuerung von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalendermonats. Dies dient zur Harmonisierung der praktischen Verfahrensabläufe.

Zu § 14 (Besteuerungsverfahren, Fälligkeit)

Die Wettbürosteuer wird aus erhebungstechnischen Gründen von dem Betreiber des Wettbüros selbst berechnet und zum zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums (Kalendermonat) überwiesen. Die Erteilung eines Steuerbescheids bedarf es aus Gründen der Verfahrensökonomie nur bei Abweichungen durch die zuständige Steuerstelle. Damit ist eine Gleichstellung zur Besteuerung von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten sichergestellt.

Zu § 15 (Nachschau)

Das Betreten der Geschäftsräume war bei der Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten in § 5 Absatz 8 des Gesetzes geregelt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die zuständige Steuerstelle auf die Veränderung des Markts zeitnah reagieren können muss. Eine entsprechende Vorschrift muss daher auch für die Wettbürosteuer eingeführt werden. Damit werden zur Prüfung der vom Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wettbürosteuer-Nachschau geschaffen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten während dieser Nachschau geregelt. Hierzu zählt, dass die Beschäftigten oder Beauftragten der zuständigen Steuerstelle bei der Nachschau ihren Dienstausweis oder eine besondere Vollmacht vorzeigen. Da es auf eine „Auslesung“ von den Wettautomaten nicht ankommt, wurden die entsprechenden Formulierungen nicht übernommen.

Zu Artikel 2 (Bremisches Abgabengesetz)

Zu § 3 Absatz 1 (Anwendung der Abgabenordnung)

Durch die Regelungen der Wettbürosteuer-Nachschau erlangt die zuständige Steuerstelle ebenfalls ordnungsrechtliche Erkenntnisse über den Betrieb des Wettbüros. Die ordnungsrechtlichen Regelungen sind in § 5 Absatz 2 des Bremischen Glücksspielgesetzes festgelegt. Diese Erkenntnisse der Steuerstelle im Rahmen der Prüfungen vor Ort unterliegen nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis. Durch die Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Abgabengesetzes ist es nunmehr möglich, Verstöße gegen das Ordnungsrecht an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Dies verbessert die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen und dient zugleich dem Spielerschutz dazu.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde der Absatz 1 in § 3 nun neu gegliedert. Die Regelungen der Buchstaben a. und b. wurden dabei unverändert übernommen, wobei auch für Spielhallen der bei den Wettbüros als weitere Übermittlungsgrund „Geldwäsche“ übernommen wurde.

Zu § 3 Absatz 1 (Vollstreckung von Geldforderungen)

Die Änderung ist redaktioneller Art, da das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2) durch das Gesetz vom 5. Oktober 2015 (Brem.GBl. 2015, 448) ersetzt wurde. Der bisherige Regelungsinhalt bleibt jedoch unverändert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Einführung der Wettbürosteuer am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Aus administrativen Gründen wird die Wettbürosteuer erst zum 1. Juli 2017 eingeführt.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker,
Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen